| Stadt Offenbach am Main | Anlage 2 |
|-------------------------|-----------------|
| | zur MagVorlNr.: |
| | |
| | |

Bebauungsplan Nr. 640

"Gewerbegebiet Sprendlinger Landstraße / Merianstraße / Bert- Brecht- Straße"

Textliche Festsetzungen

ENTWURF

Stand: 06.01.2014



BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1, (2) Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 1 11 BauN-VO, § 23 BauGB), Nutzungsschablone (§ 1 (2), § 16 (2) sowie § 22 BauNVO)
 - 1.1 Die Art der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag durch Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil festgesetzt.
 - 1.2 Das gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil festgesetzte Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO setzt sich aus den Plangebietsteilen GE 1, GE 2 und GE 3 zusammen.
- 1.3 Im Plangebietsteil GE 1 sind bis zu einer vollständigen Aufgabe der Wohnnutzung Betriebe und Anlagen bzw. Nutzungsänderungen nur mit Nachfolgenutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- 1.4 Nach § 1 (4) Nr. 2 BauNVO wird das Gewerbegebiet nach den besonderen Eigenschaften der zulässigen Betriebe und Anlagen gegliedert. Dazu werden Lärmemissionskontingente (Lek) festgesetzt.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 (Stand 12/2006) weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

| Teilfläche (TF) | L _{EK, tags} (06.00-22.00 Uhr) in dB(A)/m ² | L _{EK, nachts} (22.00-06.00 Uhr) in dB(A)/m ² |
|-----------------|---|---|
| TF 1 | 62 | 47 |
| TF 2 | 62 | 47 |
| TF 3 | 59 | 44 |

1.5 Im Gewerbegebiet sind

- die nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zulässig,
- Änderungen bestehender Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten zulässig,
- Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten gegenüber der Bestandsfläche untergeordnet und bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 800 m² gemäß § 1 (5) BauNVO ausnahmsweise zulässig,



- 1.6 Die im Gewerbegebiet nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zulässig, sofern sie nicht in direktem Zusammenhang mit vorhandenen Gewerbebetrieben stehen.
- 1.7 Die im Gewerbegebiet nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke werden gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- Die nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten, die der Aufstellung von Spielgeräten, der Veranstaltung anderer Spiele oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros sowie Verkaufs- oder Vorführ- oder Gesellschaftsräume oder sonstige Stätten, deren Geschäftszweck den Verkauf von Artikeln oder die Darstellung von Handlungen sexuellen Charakters beinhaltet, sind gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- 1.9 Im Plangebietsteil GE 1 sind nach § 1 (10) BauNVO für die bestehende Wohnbebauung
 - Erweiterungen innerhalb der gemäß Eintrag in den zeichnerischen Teil mit ② bezeichneten Flächen zulässig,
 - Änderungen allgemein zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 ff. BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag durch Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO) und Anzahl der Vollgeschosse

- 3.1 Die Gebäudehöhen für die jeweiligen Plangebietsteile werden gemäß Eintrag durch Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil festgesetzt.
- 3.2 Oberkante im Sinne dieser Festsetzungen ist dabei der höchstgelegene Punkt der baulichen Anlage unabhängig von der baulichen Funktion oder der Nutzung.
- 3.3 Die maximale Höhe für bauliche Anlagen als deren Oberkante darf für untergeordnete technische Nebenanlagen wie Treppenhäuser und Aufzüge auf bis zu 10% der Grundfläche der baulichen Anlage überschritten werden, höchstens jedoch um bis zu 3,0m.
- 3.4 Die Höhe der baulichen Anlagen wird für die einzelnen Plangebietsteile in der Nutzungsschablone in absoluten Höhen als deren Oberkante (OK) über dem nächstgelegenen vorgelagerten Höhenbezugspunkt festgesetzt.



4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

- 4.1 Die Bauweise wird in den einzelnen Plangebietsteilen gemäß Eintrag durch Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil festgesetzt.
- 4.2 Für sämtliche Plangebietsteile wird eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise (a) festgesetzt, wobei Gebäudelängen über 50,0 m zulässig sind.

5 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

- 5.1 Die überbaubare Grundstücksfläche in den einzelnen Plangebietsteilen wird gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil festgesetzt.
- 5.2 Die festgesetzte Baugrenze darf zu öffentlichen Verkehrsflächen je vorgelagerter Verkehrsfläche pro Baugrundstück im Bereich des Erdgeschosses durch ein auskragendes Vordach bis zur Grundstücksgrenze bis zu einer maximalen Breite von 7,0 m überschritten werden.

6 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen sind in sämtlichen Vorgartenzonen unzulässig.

7 Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

- 7.1 Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 7.2 Entlang der Sprendlinger Landstraße und in sämtlichen Vorgartenzonen sind Nebenanlagen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Vordächer und Werbeanlagen, zu denen eigene Festsetzungen getroffen werden.

8 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil festgesetzt.

9 Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- 9.1 Die Grünflächen werden gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil festgesetzt.
- 9.2 Zulässig sind untergeordnete Anlagen, die im Einklang mit der Zweckbestimmung stehen.



10 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 i. V. m. Nr. 14 BauGB)

- 10.1 Oberirdische Stellplätze, Zuwegungen und sonstige versiegelte Flächen und Wege sind wasserdurchlässig auszuführen (z.B. Pflastersteine mit weitem Fugenabstand, Rasengittersteine o.ä.), sofern nicht wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (Verschmutzungsgefahr durch gewerbliche Nutzung).
- 10.2 Flachdächer von Büro- und Verwaltungsgebäuden sind zu mind. 50 % ihrer Fläche zu begrünen. Die Mindeststärke der Substratschicht beträgt 8 cm.
- 10.3 Tiefgaragen sind, soweit sie nicht überbaut sind, zu begrünen. Die Überdeckung mit durchwurzelbarem Pflanzensubstrat auf Tiefgaragen muss mindestens 80 cm betragen.

11 Einsatz erneuerbarer Energien (§ 9 (1) Nr. 23b BauGB)

Bei der Errichtung von Gebäuden, sind bauliche Maßnahmen so zu treffen, dass der Einsatz erneuerbarer Energien, wie insbesondere die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, ermöglicht werden kann.

12 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Die nachfolgend aufgeführten objektbezogenen (passiven) Maßnahmen "Lärmpegelbereiche" und "schalldämmende Lüftungseinrichtungen" zum Schutz vor Straßen-, Gewerbe- und Fluglärmeinwirkungen gelten für den aus schalltechnischer Sicht ungünstigsten Lastfall:

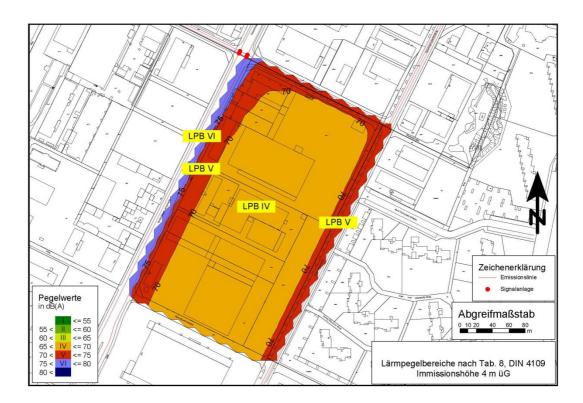
- freie Schallausbreitung
- Immissionshöhe 4 m über Gelände.

Lärmpegelbereiche

Bei der Änderung oder der Errichtung von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise" vom November 1989 auszubilden. Grundlage hierzu sind die Lärmpegelbereiche, die gemäß Tab. 8 der DIN 4109 den im Plan gekennzeichneten maßgeblichen Außenlärmpegeln wie folgt zugeordnet sind:

| Maßgeblicher Außenlärmpegel / | Lärmpegelbereich |
|-------------------------------|------------------|
| [dB(A)] | |
| < 70 | IV |
| 70 bis 75 | V |
| > 75 | VI |





Die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109 nachzuweisen.

Davon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden anliegen (z. B. unter Berücksichtigung der Abschirmung durch Gebäude). Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

Schalldämmende Lüftungseinrichtungen

Bei der Änderung oder der Errichtung von Schlaf- und Kinderzimmern sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Auf dezentrale schallgedämmte Lüftungsgeräte kann verzichtet werden, wenn die Gebäude mit einer zentralen Lüftungsanlage ausgestattet sind und hierdurch ein ausreichender und schallgedämmter Luftaustausch gewährleistet ist.

Davon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass nachts geringere Außenlärmpegel als 50 dB(A) an den Fassaden anliegen (z. B. unter Berücksichtigung der Abschirmung durch Gebäude).



13 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- 13.1 Zu erhaltende Einzelbäume werden gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil festgesetzt.
- 13.2 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Auf den privaten Grundstücken ist je angefangene 200 m² nicht überbaubarer Grundstückfläche ein standortheimisches Laubgehölz II. oder III. Ordnung zu pflanzen und zu unterhalten.
- 13.3 Entlang der Sprendlinger Landstraße und in sämtlichen Vorgartenzonen sind mindestens 25% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Als Richtwerte gelten: Entlang der Sprendlinger Landstraße und der Merianstraße ein Gehölz gemäß Pflanzliste pro 10,0 m² begrünter Fläche. Entlang der Bert-Brecht-Straße ein Gehölz 2. Ordnung pro 5,0 m² und/oder ein Gehölz 3. Ordnung pro 1,0 m² begrünter Fläche.
- 13.4 Auf die Pflanzlisten (Kapitel V) wird hingewiesen.

14 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Zu erhaltende Einzelbäume werden gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil festgesetzt.

15 Auflösend bedingtes Baurecht (§ 9 (2) Nr. 2 BauGB)

Im Gewerbegebiet sind an Anlagen innerhalb der gemäß Eintrag in den zeichnerischen Teil mit ①bezeichneten Flächen bis zu ihrer vollständigen Aufgabe Änderungen und Nutzungsänderungen allgemein zulässig. Die vollständige Aufgabe wird mit dem Abbruch der Anlagen bestimmt. Die Nachfolgenutzung wird durch Textfestsetzungen und Eintrag in den zeichnerischen Teil bestimmt.

16 Höhenlage (§ 9 (3) BauGB)

Zur Bestimmung der Höhenlage werden gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil als Geländeoberfläche im Sinne von § 2 (5) Satz 1 HBO die für die Gebäudehöhen maßgebenden Höhenbezugspunkte definiert.



II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(Örtliche Bauvorschriften) Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 HBO

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 Abs.1 Nr. 1 HBO)

- 1.1 In den Plangebietsteilen GE 1 und GE 2 sind nur Flachdächer (FD) mit einer Dachneigung von bis zu 10° zulässig.
- 1.2 Das Anbringen von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solarkollektoren und Photovoltaikmodule) ist zulässig. Die Anlagen sind in die Gesamtgestaltung zu integrieren.

2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 81 Abs.1 Nr. 3 HBO)

- 2.1 Einfriedungen innerhalb der Vorgartenzonen sind unzulässig.
- 2.2 Einfriedungen auf gewerblich genutzten Flächen oder an gewerblich genutzte Flächen angrenzend sind als offene Metallzäune bis zu einer Höhe von maximal 3,0 m zulässig.
- 2.3 Innerhalb des GE 1 sind zwischen der vorhandenen Wohnbebauung als Einfriedungen offene Metallzäune bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m und geschlossene Sichtschutzwände bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m und einer Länge von maximal 3,0 m gemessen ab Gebäuderückwand zulässig.

3 Mülltonnen- Stellplätze (§ 81 Abs.1 Nr. 3 HBO)

- 3.1 Offene Einzelmülltonnenstellplätze und gemeinschaftliche Müllsammelstellen sind in der Vorgartenzone entlang der Sprendlinger Landstraße unzulässig.
- 3.2 Einzelmülltonnenstellplätze sind bei Anordnung an Verkehrsflächen mit straßenseitigen Sichtblenden abzudecken und zu umpflanzen. Gemeinschaftliche Müllsammelplätze sind einzuhausen und zu umpflanzen.

4 Hinweisschilder und Werbeanlagen (§ 81 Abs.1 Nr. 7 HBO)

4.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen von Baugrundstücken ist entlang der Sprendlinger Landstraße je 30 m Grundstücksgrenze, entlang der Merianstraße und der Bert-Brecht-Straße je 50 m Grundstücksgrenze, entlang der Schumannstraße je Grundstückszufahrt

ein Hinweis- oder Sammelhinweisschild mit einer maximalen Ansichtsfläche von insgesamt je 5,0 m² mit einer maximalen Höhe von 4,0 m über dem nächstgelegenen, vorgelagerten Höhenpunkt zulässig.



- 4.2 Auf den überbaubaren Grundstücksflächen sind je Baugrundstück maximal zwei Sammelhinweisschilder mit einer maximalen Ansichtsfläche von 10,0 m² mit einer maximalen Höhe von 5,0 m über dem nächstgelegenen, vorgelagerten Höhenpunkt zulässig.
- 4.3 Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich Art, Größe, Gestaltung, Materialwahl, Anbringung und Beleuchtung untereinander sowie bei der Farbwahl zusätzlich auf die Gebäudefassade abzustimmen.
- 4.4 An Hauptgebäuden sind an den der Sprendlinger Landstraße und Schumannstraße zugewandten Fassaden Werbeanlagen
 - im Bereich des Erdgeschosses und des 1. Obergeschosses mit einer maximalen Höhe von 1,0 m und einer Länge von insgesamt maximal 2/3 der Fassadenlänge zulässig.
 - für Betriebe, die mindestens 60% der Nutzfläche eines Baugrundstücks einnehmen, im Bereich der Attika bis zur maximal zulässigen Höhe der Gebäudeoberkante mit einer maximalen Höhe von 1,0 m und einer Länge von insgesamt maximal 1/5 der Fassadenlänge zulässig.
- 4.5 An Hauptgebäuden sind an den der Merianstraße und Bert-Brecht-Straße zugewandten Fassaden Werbeanlagen im Bereich des Erdgeschosses und der Obergeschosse mit einer maximalen Höhe von 1,0 m und einer Länge von insgesamt maximal 1/3 der Fassadenlänge zulässig.
- 4.6 An Schaufenstern sind Werbeanlagen mit einer maximalen Ansichtshöhe von 1,0 m und einem maximalen Anteil von 1/3 an der Schaufensteransichtsfläche zulässig.
- 4.7 An Hauptgebäuden sind an den der Merianstraße und Bert-Brecht-Straße zugewandten Fassaden ohne Fensteröffnungen Werbeanlagen mit einer maximalen Ansichtsfläche von insgesamt 1/5 der Gebäudefassade zulässig.
- 4.8 Werbeanlagen an Hauptgebäuden sind flach an die Außenwand anzubringen.
- 4.9 Auf den überbaubaren Grundstücksflächen von Baugrundstücken ist entlang der Sprendlinger Landstraße je 30 m Grundstücksgrenze und entlang der Merianstraße und der Bert-Brecht-Straße je 50 m Grundstücksgrenze
 - eine separate Werbeanlage (Fahnenmast, Pylon, Aufsteller) mit einer maximalen Ansichtsfläche von je 4,0 m² zulässig. Die Höhe von Fahnenmasten darf maximal 5,0 m über dem nächstgelegenen vorgelagerten Höhenpunkt liegen, die Höhe von Pylonen und Aufstellern darf maximal 3,0 m über dem nächstgelegenen vorgelagerten Höhenpunkt liegen.
- 4.10 An der Sprendlinger Landstraße sind innerhalb der gemäß Eintrag in den zeichnerischen Teil festgesetzten Verkehrsfläche ausnahmsweise maximal zwei Werbeanlagen zum wechselnden Plakatanschlag auf Anschlagstellen oder mit automatisch wechselnden Werbetransparenten (sog. City- Light- Boards) mit einer maximalen Ansichtsfläche von 10,0 m² zulässig.



III WASSERRECHTLICHE SATZUNG

Gemäß § 37 (4) Hessisches Wassergesetz i.d.F. vom 14.12.2010 (GVBI. I 2010 S. 548)

Das von den baulichen Anlagen abfließende Niederschlagswasser der abflusswirksamen Dachflächen ist aufzufangen und zu sammeln. Das gesammelte Wasser ist als Brauchwasser (Gartenbewässerung) zu verwenden oder ortsnah zu versickern.

Der Einsatz auch für andere Anwendungen wie z.B. WC-Spülung, Waschmaschine etc. wird empfohlen. Zur Ermittlung des Fassungsvermögens ist von mindestens 20 l/m² projizierter abflussrelevanter Dachfläche auszugehen. Zisternen sind durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem anzuschließen und mit Rückstausicherung zu versehen oder nach Möglichkeit auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen.



IV HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1 Örtliches Satzungsrecht

Es wird darauf hingewiesen, dass verschiedene örtliche Satzungen zu beachten sind. Für die Nutzung von Grundstücken sind dies insbesondere die Stellplatzsatzung und die Satzung zum Schutz der Grünbestände.

2 Denkmalschutz (§ 20 HDSchG)

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

3 Altlasten

Die Flurstücke 62/1, 62/3, 62/11, 62/12, 62/13 und 64/11 (Gem. Offenbach, Flur 10) werden seit mehr als 100 Jahren gewerblich-industriell vorgenutzt. Es sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG bekannt. Der Abbruchschutt der Gebäude der Stearinfabrik wurde 1967 flächig aufgebracht. Außerdem sind die unterirdischen Gebäudeteile der ehemaligen Stearinfabrik noch teilweise vorhanden. Dieser Schutt und die Bauwerksreste dürften erfahrungsgemäß mit Schadstoffen belastet sein.

Baumaßnahmen oder Entsiegelungen sollen deshalb grundsätzlich nur in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Bodenschutz und fachgutachterlicher Aufsicht erfolgen. Bei Wasserhaltungsmaßnahmen muss grundsätzlich mit dem Anfall belasteter Wässer gerechnet werden.

4 Kampfmittel

Das Plangebiet befindet sich nach den dem Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbildern in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

5 Tag-Schutzzone II und Nachtschutzzone des Flughafens Frankfurt Main

Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) bestehen bei bestimmten baulichen Nutzungen Bauverbote mit besonderen Genehmigungsausnahmevorbehalten.



6 Nutzung erneuerbarer Energien und sonstige ökologische Maßnahmen

Bei der technischen Gebäudeplanung und der Bauausführung wird aus ökologischen und ökonomischen Gründen für haustechnische Systeme und Komponenten grundsätzlich der weitgehende Einsatz von erneuerbaren Energien und weiteren Techniken zur rationellen Energienutzung und –einsparung sowie sonstigen umwelt- und ressourcenschonenden Techniken empfohlen.



V EMPFOHLENE BEGRÜNUNGEN

Vorschlagsliste für Gehölzpflanzungen im Bereich privater und gemeinschaftlicher Grün- und Freiflächen

| Bäume 1. Ordnung | Bäume 2. Ordnung | Bäume 3. Ordnung |
|--------------------------|---------------------------------|-----------------------------|
| (Großbäume) | (Mittelgroße Bäume) | (Kleinbäume] |
| Acer platanoides | Acer campestre | Crataegus monogyna |
| Spitzahorn | Feldahorn | Eingriffliger Weißdorn |
| Fraxinus excelsior | Carpinus betulus | Crataegus oxyacantha |
| Gewöhnliche Esche | Hainbuche | Zweigriffliger Weißdorn |
| Tilia cordata | Carpinus betulus "Fastigiata" | Cornus mas |
| Winter-Linde | Säulenhainbuche | Kornelkirsche |
| Quercus robur | Corylus colurna | Salix caprea |
| Stieleiche / Säuleneiche | Baumhasel | Salweide |
| Quercus petraea | Tilia cordata "Greenspire" | Salix cinerae |
| Traubeneiche | Stadtlinde | Grauweide |
| | Prunus avium | Sorbus aucuparia |
| | Vogelkirsche | Eberesche/ Säulene- |
| | | beresche |
| | Sorbus aria | Amelanchier -Arten |
| | Mehlbeere | Felsenbirne |
| | Sorbus intermedia | Prunus mahaleb |
| | Schwedische Mehlbeere | Weichselkirsche |
| | Sorbus torminalis | Crataegus crusgalli |
| | Elsbeere | Hahnendorn |
| | Fraxinus ornus | |
| | Blumenesche | |
| Sträucher und Rankgewä | | |
| Große Sträucher | Kleine Sträucher | Rankgewächse |
| Cornus sanguinea | Rosa canina | Aristolochia macrophylla |
| Roter Hartriegel | Gemeine Heckenrose | Pfeifenwinde |
| Corylus avellana | Kerria japonica "Peniflora" | Hydrangea petiolaris |
| Strauchhasel | Ranunkelstrauch | Kletterhortensie |
| Sambucus nigra | Deutzie gracilia | Lonicera tellmanniana |
| Schwarzer Holunder | Maiblumenstrauch | Goldgeißblatt |
| Viburnum lantana | Potentilla fructicosa "Goldfin- | Parthenocissus quinquefolia |
| Wolliger Schneeball | ger" | Wilder Wein |
| | Fingerstrauch | |
| | | |
| Pflanzqualität: | | |
| Mind. Hochstamm, StU | Mind. Heister, | Mind. Sträucher, Normalwa- |
| 18-20 cm | 150 – 200 cm Höhe | re, |
| | | 100 – 150 cm Höhe |